

**Außenbereichssatzung
„Westerkamp / westlich der Lohner
Straße - L 846“**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

**Sitzung Bau-, Planungs- und
Wirtschaftsförderungsausschuss am 21.11.2023**

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Vechta
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg-Süd
Außenstelle Vechta
Rombergstraße 53
49377 Vechta
3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
4. Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Ankum
Lindenstraße 2
49577 Ankum
5. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover
6. EWE Netz GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Cloppenburg
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Stilleweg 2
30655 Hannover
8. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
9. Deutsche Telekom Technik GmbH
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück
10. Westnetz GmbH
Goethering 23 -29
49074 Osnabrück
11. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OS)
Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstraße 11
49080 Osnabrück

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
1.	<p>Landkreis Vechta</p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Satzungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Städtebau</u> Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich der Regelungsinhalt des vorliegenden Entwurfs der Außenbereichssatzung ausschließlich auf Wohnnutzungen erstreckt. Es wäre nach § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB der Gemeinde möglich den Regelungsinhalt auch auf Vorhaben erstrecken zu lassen, „die kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe dienen“. Sofern innerhalb der Außenbereichssatzung diese unzulässig sein sollen, so kann dies aber nicht über eine Außenbereichssatzung erreicht werden. Die genannten Vorhaben sind auch nach Aufstellung der Außenbereichssatzung ggf. nach § 35 BauGB zulässig, es würden jedoch nur nicht die erleichterten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Satzung gelten. Bezüglich der Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, sollte daher in der Begründung noch eine Klarstellung ergänzt werden.</p> <p>Um eine Ausbreitung der Bebauung in den Außenbereich zu vermeiden, wird empfohlen unter Anwendung von § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB Festsetzungen zur Bautiefe oder Baugrenzen als nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit in die Satzungen aufzunehmen. Dadurch kann effektiv vermieden werden, dass sich durch Bauvorhaben an den Geltungsbereichsgrenzen, eine Entwicklung der Splittersiedlung „nach außen“ eingeleitet wird, die dem eigentlichen städtebaulichen Ziel der Außenbereichssatzung (Regelung der Zulässigkeit in von Wohnnutzungen geprägten Bereichen und Schutz des Außenbereichs vor weitere Inanspruchnahme) widerspricht.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Im Geltungsbereich befinden sich geschützte Wallhecken im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 NNatSchG. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Die im Wallheckenverzeichnis eingetragenen Wallhecken sind in der Örtlichkeit noch überwiegend vorhanden. Im Bereich Hausnr. 12 und 14 wurde die Wallhecke in den letzten Jahren ohne Genehmigung beseitigt, sie gilt daher aber noch rechtlich als existent.</p> <p>Zwischen Hausnr. 10 und 16 sollte die Wallhecke im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Satzung an die Südgrenze des geplanten Satzungsbereichs verlegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und ein Ergänzung in der Begründung zur <i>Klarstellung aufgenommen</i>: <i>Nach § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB kann die Satzung auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Da entsprechende gewerbliche Ansätze im Satzungsgebiet nicht vorhanden sind, sollen solche Nutzungen im Gebiet auch nicht zulässig sein.</i></p> <p>Der Empfehlung wird in der Planung berücksichtigt. In der Planung werden Baugrenzen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt keine Eingriffsregelung.</p> <p>Die Verlegung der Wallhecke ist nicht Teil dieses Aufstellungsverfahrens. Ein Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Frühzeitige Behörden-/ TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

<p>Es wird dringend angeregt, den Gehölzbestand südlich der Straße Westerkamp, östlich Hausnummer 16, aus artenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund der Bedeutung für das Orts-/Landschaftsbild als nicht bebaubar und zum Erhalt festzusetzen. Der Errichtung des Güllebehälters wurde damals (1989) unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der angrenzende Gehölzbestand erhalten bleibt.</p> <p>Die Entscheidung über die Vermeidung von Eingriffen sowie über den Ausgleich/Ersatz der durch die Satzung vorbereiteten Eingriffe erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung. Erfahrungsgemäß ist eine Kompensation auf den künftigen Baugrundstücken meist nicht erzielbar. Aus diesem Grund wird empfohlen, mit Hilfe einer Eingriffsbilanzierung im Rahmen der vorliegenden Satzung das entstehende Kompensationsdefizit überschlägig zu ermitteln, um erforderlich werdende Kompensationsflächen außerhalb des Satzungsbereiches bereitstellen und sichern zu können, auf die im Rahmen der Baugenehmigung zurückgegriffen werden kann.</p> <p>In die Satzung ist ein Hinweis mit aufzunehmen, dass die Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren vollständig und abschließend zu berücksichtigen und abzarbeiten sind.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken begrüßt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Die Schmutzwasserentsorgung wird über Kleinkläranlagen durchgeführt, diese sind gem. den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu betreiben.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für landwirtschaftliche Bauvorhaben ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h (1600 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Für Vorhaben, die Wohnzwecken dienen ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h (800 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn eine</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Festsetzung zum Erhalt des Gehölzbestandes (hier: Hofgehölz) ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Gesetzgeber hat eine Eingriffsregelung oder einen Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB im Zuge der Aufstellung eines Außenbereichssatzung <u>nicht</u> vorgesehen. In der Satzung ist der Hinweis enthalten, dass in jedem einzelnen Baugenehmigungsverfahren die Eingriffsregelung anzuwenden ist. Die Bereitstellung/ Reservierung eines kommunalen „Ökopools“ für den Satzungsbereich ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird in der Satzung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten wird eingeholt.</p> <p>Die Ausführung zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen, die ausreichende Löschwasserversorgung ist im einzelnen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Der entsprechende Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p>
---	---

	<p>entsprechende Trinkwasserleitung, möglichst als Teil einer Ringleitung, durch das Plangebiet verlegt und mit einem U-Hydranten Ø100 mm bestückt wird. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Für eine Beurteilung fehlt das in der Begründung unter Nr. 4.1 „landwirtschaftliche Immissionen“ aufgeführte Geruchsmissionsgutachten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Zur Plausibilitätsprüfung ist das vollständige Gutachten inkl. der behördeninternen Anhänge vorzulegen.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass die Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) mit der Novellierung der TA Luft 2021 als Anhang 7 veröffentlicht wurde und entsprechend anzuwenden ist.</p> <p>Bezüglich der Schallimmissionen kann erst eine Stellungnahme abgegeben werden, sobald die schalltechnisch Beurteilung vorliegt.</p> <p><u>Planentwurf</u> Der Lageplan des Vorentwurfs der Außenbereichssatzung weist einen Maßstab von 1:5.000 auf. Es wird dringend empfohlen einen kleineren Maßstab zu wählen, der eine parzellenscharfe Abgrenzung ermöglicht. In der Planzeichnung fehlt noch eine Angabe über die zugrunde gelegte Katastergrundlage. In die Planzeichnung ist ein Nordpfeil aufzunehmen. Es wird empfohlen in die Zeichnung auch die Angabe der maßgeblichen Fassung der Rechtsgrundlagen aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Empfehlungen wird nachgekommen und der Lageplan angepasst.</p>
<p>2.</p>	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Süd Außenstelle Vechta Rombergstraße 53 49377 Vechta</p>	
	<p>Sofern das noch zu erstellende Geruchsmissionsgutachten gemäß der aktuellen Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Überschreitung der zulässigen Immissionswerte im Plangebiet aufzeigt erheben wir zu der o.g. Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Ein entsprechendes Gutachten wird durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nach der aktuellen Gesetzesgrundlage der TA Luft 2021 (nicht mehr GIRL) erstellt.</p>

	Bedenken.	
3.	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake	
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion aus-zuschließen.</p> <p>Versorgungssicherheit Die entstehenden Grundstücke im Plangebiet können an unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Steinfeld durchgeführt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><i>Versorgungsdruck</i> Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p><i>Löschwasserversorgung</i> Im Hinblick auf den der Gemeinde Steinfeld obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG §2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführung zur Löschwasserversorgung wird berücksichtigt. Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen, die ausreichende Löschwasserversorgung ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Der entsprechende Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p>

Frühzeitige Behörden-/ TÖB-Beteiligung nach § 4 (1) BauGB

	<p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde beabsichtigt derzeit nicht die Errichtung neuer oder zusätzlicher Erschließungsanlagen.</p>
4.	<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Anikum Lindenstraße 2 49577 Anikum</p>	
	<p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover</p>	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</p>	
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde beabsichtigt derzeit nicht die Errichtung neuer oder zusätzlicher Erschließungsanlagen.</p>

	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
<p>7.</p>	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p>	
	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

8.	Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg	
	<p>Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitungen der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.</p> <p>Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z.B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen.</p>
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück	
	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabeleginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde beabsichtigt derzeit nicht die Errichtung neuer oder zusätzlicher Erschließungsanlagen.</p>
10.	Westnetz GmbH Goethering 23 -29 49074 Osnabrück	
	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.10.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die Außenbereichssatzung "Westerkamp/ westlich der Lohner Straße - L 846" hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen im Namen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. In der Verfahrensfläche unterhalten wir keinerlei Versorgungseinrichtungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OS) Geschäftsstelle Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück	
	<p>Durch die Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung werden die Belange der von hier</p>	

<p>betreuten Landesstraße 846 berührt; daher nehme ich in straßenbaulicher und verkehrs-technischer Hinsicht hier wie folgt Stellung:</p> <p>Östlich des Geltungsbereiches verläuft die von hier betreute Landesstraße 846 zwischen den Netzknotenpunkten 33150030 und 33150070, im Abschnitt Nr. 110 von ca. Station 1+700 bis ca. Station 1+740 unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereiches, außerhalb einer zusammenhängend bebauten Ortslage nach § 4 (1) NStrG.</p> <p>Der Geltungsbereich soll laut Begründung zum Vorhaben, weiterhin ausschließlich über die bestehende Zufahrt über die Straße „Westerkamp“ zur Landesstraße 846 erschlossen werden. Diese Festsetzung wird von hier ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung werden keine grundsätzliche Einwände oder Bedenken erhoben:</p> <p>Ich bitte jedoch noch folgende, die Belange der Straßenbaubehörde betreffenden Punkte in die Außenbereichssatzung aufzunehmen:</p> <p>Zeichnerische Hinweise: - Bitte ergänzen und vermaßen Sie die Bauverbotszone gem. § 24(1) NStrG entlang der L846 im Abstand von 20,00 m zur Straßenbegrenzungslinie der für den Kraftfahrzeug bestimmten Fahrbahn. Textliche Hinweise:</p> <p>- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie (Bauverbotszone § 24(1) NStrG) sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des §14(1)BauNVO in Form von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nicht zulässig.</p> <p>- Die vorhandene Bebauung in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone genießt Bestandsschutz. Änderungen der Bestandsbebauung dürfen nicht ohne die Mitwirkung des Straßenbaulastträgers vorgenommen werden.</p> <p>- Die Grundstücke zur Straßeneigentumsgrenze der Landesstraße 846 sind soweit nicht bereits vorhanden mit einer festen lückenlos Einfriedung zu bepflanzen und in diesem Zustand dauerhaft zu erhalten.</p> <p>- Die vorhanden Zufahrten genießen Bestandsschutz. Änderungen des Bestandes dürfen nicht ohne die Mitwirkung des Straßenbaulastträgers vorgenommen werden. Weitere Zufahrten können von hier nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p>
---	--

	<p>Zusätzlich zum geplanten Schallschutzgutachten bitte ich auch folgenden Hinweis vorsorglich in die Satzung zu übernehmen:</p> <p>- Von der Landesstraße 846 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungs-ansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.</p> <p>Im Weiteren betrifft die Bauleitplanung das von hier betreute Straßennetz nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.</p>
--	---	---